

BGer 5A_288/2023 vom 21. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_288_2023

FR: TF 5A_288/2023 du 21 juin 2023

IT: TF 5A_288/2023 del 21 giugno 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Damit entfällt eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat als Schuldner ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides und ist insoweit zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 II 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde zu begründen ist (BGE 148 V 174 E. 2.2).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt eine Pfändung in Abwesenheit des Schuldners. Strittig ist insbesondere der Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungsurkunde und damit der Fristbeginn für die Beschwerde.

E. 2.1

Unterliegt der Schuldner der Betreibung auf Pfändung, so hat das Betreibungsamt nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen (Art. 89 SchKG). Die Pfändung wird dem Schuldner spätestens am vorhergehenden Tag unter Hinweis auf seine Pflichten nach Art. 91 SchKG angekündigt (Art. 90 SchKG). Die Zustellung der Ankündigung erfolgt per eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 34 SchKG). Erfolgt die Pfändung in Abwesenheit des Schuldners, beginnt die Frist zur Anfechtung von Mängeln bei der Pfändungsankündigung mit Erhalt der Pfändungsurkunde (SIEVI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 15 f. zu Art. 90). Die

Pfändungsurkunde wird (ebenfalls) gemäss Art. 34 SchKG zugestellt (Urteil 5A_707/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.2).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall kündigte das Betreibungsamt dem Schuldner in den Betreibungen Nr. xxx und yyy sowie Nr. www die Pfändung auf den 4. August 2022 an. Die Zustellung der Pfändungsankündigungen konnte in zwei Verfahren erst am 15. August 2022 am Postschalter erfolgen, da der Schuldner die Aufbewahrungsfrist bei der Post bis am 18. August 2022 verlängert hatte. In einem dritten Verfahren war die Zustellung der Pfändungsankündigung nicht möglich. Am 8. August 2022 erging in allen drei Betreibungen eine Vorladung an den Schuldner, unverzüglich, jedoch bis spätestens am 15. August 2022, persönlich auf dem Betreibungsamt zu erscheinen. Der Versand erfolgte per A-Post. Am 16. August 2022 wurde dem Schuldner in allen drei Betreibungen eine zweite Vorladung, mit der Aufforderung unverzüglich, spätestens bis am 23. August 2022 persönlich auf dem Betreibungsamt zu erscheinen, per A-Post zugestellt. Die Pfändung (Nr. zzz) wurde am 14. September 2022 in Abwesenheit des Schuldners vollzogen.

E. 2.3

Nach Darstellung des Beschwerdeführers hat er gegen die Pfändung fristgerecht bei der unteren Aufsichtsbehörde Beschwerde nach Art. 17 SchKG erhoben. Das Betreibungsamt habe am 22. November 2022 die Pfändungsurkunde mit eingeschriebener Post versandt, worauf ihm am folgenden Tag eine Abholungseinladung für die Sendung zugestellt wurde. Mit Einverständnis des Betreibungsamtes habe er die Verlängerung der postalischen Abholungsfrist um sieben Tage erhalten. Damit erweise sich seine am 22. Dezember 2022 eingereichte Beschwerde als rechtzeitig. Zudem fehle es an den Voraussetzungen einer Zustellungsfiktion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO, da im vorliegenden Fall kein Prozessrechtsverhältnis bestanden habe. Indem die Vorinstanz den Nichteintretensentscheid der unteren Aufsichtsbehörde geschützt habe, verletzte sie den Grundsatz von Treu und Glauben.

E. 2.4

Mit diesen Ausführungen bestreitet der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Zustellungsfiktion nach Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO und behauptet zudem, dass ihm das Betreibungsamt eine Fristverlängerung für die Abholungseinladung gewährt habe. Damit übergeht er, dass die untere Aufsichtsbehörde ihn im vorausgegangenen Beschluss (Verfahren Nr. CB220021) am 4. November 2022 darauf hingewiesen hatte, dass er mit der Zustellung der Pfändungsurkunde rechnen und für deren korrekte Entgegennahme sorgen müsse. Eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die Post ändere daran nichts und schaffe insbesondere keinen faktischen Rechtsstillstand. Die Vorinstanz bestätigte diesen Standpunkt und schützte den bei ihr angefochtenen Nichteintretensentscheid.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer betont, dass im konkreten Fall kein Prozessrechtsverhältnis bestehe und er daher nicht mit der Zustellung der Pfändungsurkunde rechnen müssen. Zudem habe ihm das Betreibungsamt nach Erhalt der Abholungseinladung eine Verlängerung der Abholungsfrist für die mit eingeschriebener Post zugestellte Pfändungsurkunde zugestanden. Innert dieser ihm gesetzten Frist habe er die Sendung bei der Post abgeholt und in Wahrung der gesetzlichen Frist bei der unteren Aufsichtsbehörde gegen die

Pfändung Beschwerde erhoben.

E. 2.4.2

Weder gibt es Hinweise in tatsächlicher Hinsicht auf ein derartiges Verhalten des Betreibungsamtes, noch läge es in dessen Kompetenz, über eine postalische Frist zu befinden und damit die gesetzliche Beschwerdefrist von zehn Tagen durch das Hinausschieben der Abholungsfrist faktisch zu verlängern, zumal der Beschwerdeführer nicht im Ausland wohnt (Art. 33 Abs. 2 SchKG). Ob die Zustellungsfiktion bei der Pfändungsankündigung zum Tragen kommt, was der Beschwerdeführer bestreitet, ist vorliegend nicht massgebend (vgl. dazu Urteil 5A_590/2020 vom 12. April 2021 E. 3, BLSchK 2021 S. 109; SIEVI, a.a.O., N. 10 zu Art. 90). Er ist von der unteren Aufsichtsbehörde in einem vorangegangenen Verfahren ausdrücklich auf die baldige Zustellung der Pfändungsurkunde hingewiesen worden, so dass er damit rechnen musste. Zudem wurde er an seine Pflicht erinnert, dass er dafür zu sorgen habe, dass die Zustellung ordnungsgemäss erfolgen könne. Damit musste dem Beschwerdeführer klar sein, dass er die ordnungsgemässe Zustellung der Pfändungsurkunde zu erwarten hatte. Die Zustellung der Pfändungsurkunde mit Zustellungsfiktion ist möglich (Urteil 5A_707/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.2), und ein Zurückbehaltungsauftrag kann die Zustellungsfiktion am siebten Tag der Abholungsfrist nicht verhindern (NORDMANN/ONEYSER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8d zu Art. 34). Von einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch das Verhalten der Behörden (vgl. dazu allgemein BGE 146 I 105 E. 5.1.1) kann damit keine Rede sein. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangt ist, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2022 (Postübergabe) verspätet sei, kann ihr keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden.

E. 3

Der Beschwerde ist kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.